

**Tarifvertrag Innenreinigung
vom 20. Dezember 2011**

**Zwischen
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes**

einerseits

und

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die bei Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachstehend „Anstalt“ genannt) beschäftigt werden und in der Gebäudereinigung der eigenen und angemieteten öffentlichen Gebäude eingesetzt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gebäudereinigung (Unterhalts- und Grundreinigung) im Sinne dieses Tarifvertrages ist das wirtschaftliche Reinigen der Flächen im Gebäudeinneren und der Einrichtungsgegenstände.

Protokollnotiz zu Abs. 1

1. *Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei einer Übertragung von Reinigungsaufgaben auf andere, diese verpflichtet werden, nur Reinigungskräfte einzusetzen, die uneingeschränkt der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Hiervon kann mit Zustimmung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft bei Kleinobjekten bis zu 10 Stunden Gesamtreinigungsumfang in der Woche abgewichen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern diese nicht innerhalb von drei Wochen begründet abgelehnt wird. Die Reinigungsfirmen müssen sich ferner vertraglich verpflichten, die in ihrem Bereich jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften sowie die arbeitsschutz-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*
 2. *Die Vertragsparteien sind sich im übrigen einig, dass die personalwirtschaftlichen Auswirkungen organisatorischer Veränderungen in der Gebäudereinigung nicht zu Kündigungen oder zur Überführung (§ 613 a BGB) der von diesen Maßnahmen betroffenen Beschäftigten führen. Die beim Land und der Stadtgemeinde Bremen jeweils geltenden tariflichen und sonstigen Vereinbarungen finden entsprechende Anwendung.*
- (2) Zur Gebäudereinigung im Sinne von Absatz 1 zählen nicht die Fenster-, Bauschluss- und Sonderreinigung.

§ 3 Richtwerte

- (1) Die Richtwerte betragen
- a) für die Reinigung in Büro- und sonstigen Dienstgebäuden soweit nicht Buchstabe d) gilt

Raumgruppe
Eingangsbereiche/-hallen, Aufzüge,
Flurè, Podeste, Sporträume,
Aula/Pausenhalle/Saal (unbestuhlt)

Richtwert
300 m²/Std.

Büroräume, Kundenberatungs-/Schalterräume, Sitzungs-/Beratungsräume, Unterrichts-/Seminarräume, Bibliotheken, Arztzimmer u. allgemeine Untersuchungsräume 220 m²/Std.

Bürotechnik-/Lehrmittelräume, Technikräume, Lager mit besonders hygienischen Anforderungen, Lager u. Abstellräume, Labore, Werkräume u. Produktionshallen, Speiseräume/Cafeteria/Kantinen (verpachtet) 200 m²/Std.

Aufenthalts-, Bereitschafts- u. Sozialräume, Aula/Pausenhalle/Saal (bestuhlt), Umkleieräume 180 m²/Std.

Stufen, Aufgänge, Teeküchen 150 m²/Std.

Sanitär- u. Nassräume 75 m²/Std.
Speiseräume/Cafeteria/Kantinen (sofern nicht verpachtet)

b) für die Reinigung in Grundschulen
soweit nicht Buchstabe d) gilt

Raumgruppe

Richtwert

Sporträume 300 m²/Std.

Eingangsbereiche/-hallen, Aufzüge, Flure, Podeste 280 m²/Std.

Büroräume, Sitzungs-/Beratungsräume, Arztzimmer u. allgemeine Untersuchungsräume, 220 m²/Std.

Unterrichts-/Seminarräume (keine modifizierte Intervallreinigung), Bürotechnik-/Lehrmittelräume, Technikräume, Werkräume u. Produktionshallen Bibliotheken, Lager u. Abstellräume, Küchen und Großküchen, Speiseräume/Cafeteria/Kantinen (verpachtet) 200 m²/Std.

Unterrichts-/Seminarräume (mit modifizierter Intervallreinigung), Gruppen-/Aufenthalts-/Bereitschaftsräume, Aula/Pausenhalle/Saal (unbestuhlt), Umkleieräume 180 m²/Std.

Stufen, Aufgänge, Teeküchen 150 m²/Std.

Sanitär- u. Nassbereiche 75 m²/Std.
Speiseräume/Cafeteria/Kantinen (sofern nicht verpachtet)

- c) für die Reinigung in weiterführenden Schulen
soweit nicht Buchstabe d) gilt

Raumgruppe	Richtwert
Eingangsbereiche/-hallen, Aufzüge, Sporträume	300 m ² /Std.
Flure und Podeste	280 m ² /Std.
Büroräume, Sitzungs-/Beratungsräume, Arztzimmer u. allgemeine Unter- suchungsräume, Bibliotheken	220 m ² /Std.
Unterrichts-/Seminarräume, Labore, Werkräume u. Produktionshallen	210 m ² /Std.
Gruppen-/Aufenthalts-/Bereitschaftsräume, Bürotechnik-/Lehrmittelräume, Technikräume, Lager mit besonderen hygienischen Anfor- derungen, Lager u. Abstellräume, Küchen und Großküchen, Speiseräume/Cafeteria/Kann- tinen (verpachtet)	200 m ² /Std.
Aula/Pausenhalle/Saal (unbestuhlt), Umskleideräume	180 m ² /Std.
Stufen, Aufgänge, Teeküchen	150 m ² /Std.
Sanitär- u. Nassbereiche Speiseräume/Cafeteria/Kantinen (sofern nicht verpachtet)	75 m ² /Std.

- d) bei Automateinsatz 300 bis 1000 m²/Std.
(je nach Automatenleistung und Einsatzfähigkeit)

Bei Automateinsatz gilt folgende Unterteilung:

Eingangsbereiche/-hallen, Aula/Pausenhalle/Saal
(unbestuhlt), Flure u. Podeste, kleine Sporthallen bis 600 m²/Std.

Große Sporthallen (ab 3 Felder) ab 600 m²/Std.

Protokollnotiz zu Abs. 1

Abweichungen von den Richtwerten können für einzelne Reinigungsobjekte (z. B. Treppenhäuser, die vom Standard abweichen oder bei denen es sich um Denkmal- oder Prunktreppenhäuser handelt) wegen der dort herrschenden Besonderheiten in Abstimmung mit der Fachaufsicht bei der Senatorin für Finanzen festgelegt werden. Ferner kann im Rahmen dieser Öffnungsklausel bei

- *Grundschulen, deren Reinigungsfläche weniger als 3.000 m² beträgt, der für das Reinigungsobjekt ermittelte durchschnittliche Richtwert um bis zu 4 %,*

- Gebäuden mit überdurchschnittlich großen Außengeländen der für das Reinigungsobjekt ermittelte durchschnittliche Richtwert um bis zu 6 %

reduziert werden

- (2) Bei leistungsgeminderten Reinigungskräften wird abweichend von den Absatz 1 genannten Richtwerten ein Abschlag von 15 % vorgenommen, wenn die Leistungsminderung
1. nach einer zehnjährigen Beschäftigungszeit der Reinigungskraft durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist;
 2. für mindestens 53 Jahre alte Reinigungskräfte nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist;
 3. für mindestens 50 Jahre alte Reinigungskräfte nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist;
 4. für Reinigungskräfte nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Die Leistungsminderung muss durch fach- bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt die/der Beschäftigte.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Das Verfahren zur Anerkennung einer Leistungsminderung und zur Gewährung eines Richtwertabschlages richtet sich nach den Durchführungshinweisen in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag

- (3) Grundlage für die Ermittlung der Reinigungsleistung ist die zu reinigende Fußbodenfläche.

§ 4

Übergangsvorschriften

Bei Reinigungskräften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages Innenreinigung vom 21. Juni 1993 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 14. April 2004 einen Richtwertabschlag wegen Leistungsminderung erhalten haben, finden abweichend von § 3 Abs. 1 die bisherigen bis zum 31. Dezember 2011 maßgeblichen Reinigungsrichtwerte weiterhin Anwendung.

Durchführungshinweise

zu § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages Innenreinigung vom 20. Dezember 2011

0 Tarifvorschrift

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages Innenreinigung vom 20. Dezember 2011 lautet:

„Bei leistungsgeminderten Reinigungskräften wird abweichend von den Absatz 1 genannten Richtwerten ein Abschlag von 15 % vorgenommen, wenn die Leistungsminderung

1. nach einer zehnjährigen Beschäftigungszeit der Reinigungskraft durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist;
2. für mindestens 53 Jahre alte Reinigungskräfte nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist;
3. für mindestens 50 Jahre alte Reinigungskräfte nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist;
4. für Reinigungskräfte nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Die Leistungsminderung muss durch fach- bzw. amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Kosten hierfür trägt die/der Beschäftigte.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Leistungsminderung

Eine Leistungsminderung liegt vor, wenn der/die Beschäftigte aufgrund ihrer/seiner geistigen oder körperlichen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend unfähig ist, auf dem zugewiesenen und ihrer/seiner Vorbildung angemessenen Arbeitsplatz eine qualitativ und quantitativ volle Arbeitsleistung zu erbringen.

1.2 Gesundheitsschädigung, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten sind

Es ist nicht jede im Dienst zugezogene Gesundheitsschädigung gemeint, sondern nur eine solche, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit verursacht worden ist. Der/Die Beschäftigte muss also bei der Arbeit fortwirkenden schädlichen Einflüssen ausgesetzt gewesen sein, die dann schließlich zu einer Gesundheitsbeschädigung geführt haben. Es ist ausschließlich auf eine objektive

Gefährdung abzustellen, die je nach Art der Arbeit von dieser ausgeht. Von schädlichen Einflüssen kann nur die Rede sein, wenn die Einflüsse ihrer Art und Intensität nach aufgrund ihrer Dauerwirkung und nicht nur beim Hinzutreten weiterer außergewöhnlicher Umstände nach dem regelmäßigen Lauf Gesundheitsschäden zu verursachen in der Lage sind. Es muss sich um Einflüsse handeln, die infolge ihrer Dauerwirkung auch für einen an sich gesunden Menschen eine ernste Gefahr einer Gesundheitsschädigung darstellen.

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages Innenreinigung regelt mit der Konsequenz eines Richtwertabschlages die Fälle, in denen die Leistungsminderung letztendlich durch schädliche Einflüsse der Arbeit verursacht worden sind, ohne dass bereits ein anerkannter Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit vorliegt. Dies kann aber nicht bedeuten, dass bereits jedes Risiko einer Leistungsminderung zu einem Richtwertabschlag führt, insbesondere dann, wenn die zugrunde liegende Gesundheitsstörung nur in irgend einer Weise auf die Art der Arbeit zurückzuführen ist.

2. Verfahren

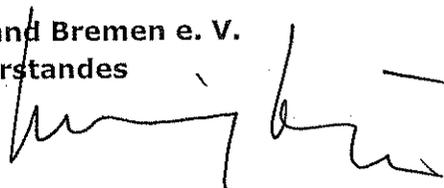
- 2.1 Reinigungskräfte, die aufgrund einer Leistungsminderung einen Abschlag von den Reinigungsrichtwerten gemäß § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages Innenreinigung beantragen, müssen die Leistungsminderung durch ein fachärztliches Zeugnis nachweisen. Die Kosten hierfür trägt der/die Beschäftigte.
- 2.2 Wird ein Abschlag von den Reinigungsrichtwerten wegen Vorliegens der in **§ 3 Abs. 2 Ziffern 2, 3 oder 4** genannten Voraussetzungen beantragt, muss darüber hinaus die Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit im Sinne der Ziffer 1.1 dieser Durchführungshinweise von der zuständigen Beschäftigungsdienststelle bestätigt werden. Es muss also ein Bezug zur Arbeit der Reinigungskraft hergestellt werden, d.h., die Beschäftigungsdienststelle muss bestätigen, dass sich die fachärztlicherseits festgestellte Leistungsminderung auf die Arbeitsleistung der Reinigungskraft mit der Folge ausgewirkt hat, dass eine qualitativ und quantitativ volle Arbeitsleistung auf dem Arbeitsplatz nicht mehr erbracht wird. Ist die fachärztlicherseits attestierte Leistungsminderung für die Beschäftigungsdienststelle nicht ausreichend, ist die Leistungsminderung amtsärztlich zu überprüfen.
- 2.3 Wird ein Abschlag von den Reinigungsrichtwerten wegen Vorliegens der in **§ 3 Absatz 2 Ziffer 1** genannten Voraussetzungen beantragt, muss die fachärztlicherseits bescheinigte Leistungsminderung im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Durchführungshinweise durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt werden. Die Beschäftigungsdienststellen haben dem Amtsärztlichen Dienst in diesen Fällen die objektiven Gefährdungen, die von der Arbeit ausgehen, mitzuteilen. Ggfls. ist eine Stellungnahme des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes einzuholen.

§ 5
Schlussvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig findet der Tarifvertrag Innenreinigung vom 21. Juni 1993 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 14. April 2004 für die Beschäftigten des Landes und Stadtgemeinde Bremen die bei Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts beschäftigt werden, keine Anwendung mehr.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung ist die Nachwirkung der Ziffer 2 der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 ausgeschlossen.

Bremen, den 20. Dezember 2011

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V.
Der Vorsitzende des Vorstandes



Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

